

**Stadt Oestrich-Winkel**  
**Eigenbetrieb Baubetriebshof**

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag .....	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen .....	5
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter .....	5
II.	Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB .....	6
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	6
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	9
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	9
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	9
2.	Jahresabschluss .....	9
3.	Lagebericht .....	10
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	10
E.	Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung .....	10
F.	Wiedergabe des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes .....	11
G.	Schlussbemerkung .....	15

## ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
5. Bestätigungsvermerk
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Wirtschaftliche Grundlagen
8. Postenerläuterungen zum Jahresabschluss
9. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
10. Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 31. Oktober 2022 wurden wir zum Abschlussprüfer des

### Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Oestrich-Winkel

(im Folgenden auch 'Eigenbetrieb' oder 'Baubetriebshof' genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. In Ausführung des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Nach § 27 Abs. 2 EigGes erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf erstellt. Die Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt E und Anlage 9.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt F und der Anlage 5 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 und die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Anlage 7 dargestellt. Die Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten erfolgen in Anlage 8.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 10) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Aus dem Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und dem Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes entnehmen:

„Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt € 57.934,48 aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber der Planung um rd. T€ 26 erhöht und betragen T€ 1.529.

Durch die Versteigerung und den Verkauf von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wurden Erlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens von rund T€ 60 erzielt.

Im Baubetriebshof waren im Jahr 2022 durchschnittlich insgesamt 15,25 Stellen besetzt. Der Personalaufwand betrug im Berichtsjahr T€ 1.021 (Vorjahr T€ 982).

Das Anlagevermögen hat sich in 2022 durch den Erwerb von Fahrzeugen und von Maschinen, vermindert um die Abschreibungen, insgesamt um T€ 6 vermindert. Im Berichtsjahr wurden Technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Software in Höhe von ca. 110 TEUR angeschafft, wobei im Wirtschaftsplan Investitionen von T€ 147 geplant waren. Die von der WIBANK geförderte Photovoltaikanlage und Wärmepumpe auf dem Dach des Betriebsgebäudes wurden im Berichtsjahr in Betrieb genommen.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 34,27 % auf 40,44 % erhöht.

Es bestehen noch Darlehen bei der WI-Bank für drei Fahrzeuge mit einer Restschuld von ca. T€ 5 sowie zwei Kommunaldarlehen mit einer Restschuld von ca. T€ 508. Im Bereich Fuhrpark besteht noch ein Restdarlehen bei der Ford-Bank über T€ 18 und das für die PV-Anlage neu gewährte Darlehen über T€ 11.

Der Baubetriebshof leidet derzeit nicht unter Liquiditätsproblemen.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

„Der Eigenbetrieb plant für das kommende Geschäftsjahr 2023 einen Jahresgewinn in Höhe von rund T€ 9. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb weiterhin mit den bisherigen Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird. Nach der kurzfristigen Erfolgsrechnung für den Monat März 2023 liegt ein positives Ergebnis vor.

Die derzeitige Krise durch die Kriegereignisse in Osteuropa und ihre Auswirkungen auf die Weltwirtschaft könnten die Erreichung der finanziellen Ziele des Eigenbetriebs (erheblich) beeinträchtigen. Es ist allerdings aktuell nicht möglich, die Auswirkungen auf das Geschäft und die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage abzuschätzen.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Leistungen der Straßenreinigung für andere Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen werden. Für die Tätigkeiten der jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt sind Ausnahmetatbestände des § 2b UStG insbesondere dann erfüllt, wenn eine Behandlung als „Nichtunternehmer“ zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Nach erachten der Betriebsleitung liegt bei der Erbringung der Straßenreinigungsleistungen gegenüber der Stadt Eltville sowie der Gemeinde Walluf eine Interkommunale Zusammenarbeit und es kommt daher zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung. Bezüglich der vorliegenden Problematik wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragt und am 13. Januar 2023 an die Stellungnahme erinnert. Die Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2023.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

## II. Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung darstellen, haben wir bei Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

## C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unsere Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlage 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vergleiche hierzu Abschnitt E und Anlage 9).

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unsere Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Eine Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes auf Angemessenheit lag ebenfalls nicht im Rahmen unseres Prüfungsauftrages.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der von mir durchgeführten Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt war der uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Wir verweisen hierzu auf seinen Prüfungsbericht vom 4. Oktober 2022.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Nach der von der Betriebsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten und es bestanden keine weitere angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen am Bilanzstichtag.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkten sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung erfolgte nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlüssen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt wird.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die in unsere Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu Schwerpunkten der Prüfung im Bereich des Anlagevermögens, des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und der Rückstellungen.

Die Prüfung wurde im Juni 2023 im Bürgerzentrum Oestrich-Winkel und unseren Büroräumen in Walluf durchgeführt. Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Bereich des Anlagevermögens prüften wir anhand von Rechnungen und sonstiger Belege die Anlagenzugänge, Anlagenabgänge und die Abschreibungen in Stichproben. Die Vorräte wurden durch eine Stichtagsinventur aus dem Vorjahr nachgewiesen. Für alle übrigen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten der Bestandsnachweis anhand von Salden- bzw. Offenen-Posten-Listen, Kontoauszügen der Kreditinstitute sowie sonstiger geeigneter Unterlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.



## D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### III. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Software ADDISON Finanzbuchhaltung der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, für die Finanzbuchhaltung und der Software Quadriga-Anlagen der Firma QUADRIGA Informatik GmbH, Offenbach, für die Anlagenbuchhaltung.

Die vom Eigenbetrieb eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stellen dem Geschäftszweck und Geschäftsumfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe dar.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichende Gliederungstiefe.

Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### 2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde am 5. Dezember 2022 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von € 37.739,55 den Rücklagen zu entnehmen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte in der ortsüblichen Form am 07. Dezember 2022. Der Jahresabschluss und Lagebericht 2021 lagen in der Zeit vom 12. bis 20. Dezember 2022 im Bürgerzentrum in Oestrich-Winkel aus.

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden.

Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet. Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB. Die von der Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

### 3. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen und ergänzende Regelungen der Vorschriften des § 26 Nr. 1 bis 6 EigBGes.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

#### I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zu Aufgliederungen und Erläuterungen der Abschlussposten verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Anlage 9 'Postenerläuterungen zum Jahresabschluss'.

#### E. FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

##### I. Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu berichten.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard „Fragengenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 9 in diesem Bericht.

Am 21. April 2022 erfolgte eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 6. September 2022 eine unvermutete Kassenprüfung gemäß dem § 131 Abs. 1 Ziffer 3 HGO und §§ 27 - 29 GemKVO durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises. Die Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Als Ergebnis der Geschäftsführung ist festzustellen, dass die Betriebsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 zweckmäßig mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

## II. Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträger mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung aller Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Ein Risikofrüherkennungssystem des Eigenbetriebs im eigentlichen Sinne existiert nicht. Wesentliche Risikofelder werden jedoch durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen kontrolliert und einzelne Maßnahmen sind implementiert, die eine gewisse Risikobegrenzung zur Folge haben können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Feststellungen in Anlage 9 Fragenkreis 4.

## F. WIEDERGABE DES VERMERKS ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber

hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.  
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

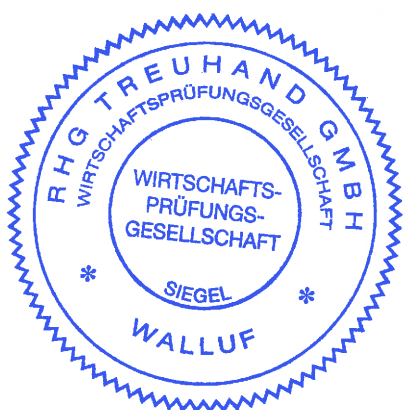
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### SCHLUSSBEMERKUNG

Dem vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Zu dem von uns mit Datum vom 4. Juli 2023 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F 'Wiedergabe des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes'.

Walluf, den 4. Juli 2023



RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Pia Tremmel*

Pia Tremmel  
Wirtschaftsprüfer

\*\*\*

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses (und/oder des Lageberichts) in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

**Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Baubetriebshof**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
Bilanz zum 31. Dezember 2022**

**Aktivseite**

**Passivseite**

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR		31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Stammkapital</b>	25.564,59	25.564,59
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.513,00	10.183,00	<b>II. Rücklagen</b>	492.550,53	530.290,08
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>III. Gewinn/ Verlust</b>		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	893.969,16	925.527,16	Jahresgewinn/(-verlust)	57.934,48	-37.739,55
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.198,63	241.177,14		<u>576.049,60</u>	<u>518.115,12</u>
3. Anlagen im Bau	0,00	84.907,61	<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	<u>117.954,89</u>	<u>125.659,87</u>
	<u>1.244.167,79</u>	<u>1.251.611,91</u>			
	<u>1.255.680,79</u>	<u>1.261.794,91</u>	<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Sonstige Rückstellungen	<u>144.252,52</u>	<u>173.010,90</u>
<b>I. Vorräte</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.081,85	14.081,85	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	542.252,69	621.816,57
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögens-     gegenstände</b>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.440,79	49.615,21
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.662,56	2.985,38	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe	4.452,01	370,68
2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe	150.375,29	184.789,28	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	3,53
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	85,68	0,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.884,31	6.391,42
4. Sonstige Vermögensgegenstände	549,45	546,42	davon aus Steuern EUR 6.922,81 (Vorjahr EUR 6.389,42)	<u>586.029,80</u>	<u>678.197,41</u>
	<u>152.672,98</u>	<u>188.321,08</u>	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	16.688,02
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.590,32	47.212,27			
	<u>168.345,15</u>	<u>249.615,20</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>260,87</u>	<u>261,21</u>			
	<u>1.424.286,81</u>	<u>1.511.671,32</u>		<u>1.424.286,81</u>	<u>1.494.983,30</u>



**Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Baubetriebshof**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	<b>2022</b>		<b>Vorjahr</b>	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		1.529.036,14		1.451.444,17
2. Sonstige betriebliche Erträge		89.363,04		65.070,49
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für be- zogene Waren	78.085,31		78.861,78	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>115.427,42</u>	193.512,73	<u>135.009,19</u>	213.870,97
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	795.018,14		761.317,55	
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 61.246,57 (Vorjahr EUR 61.296,27)	<u>225.613,26</u>	1.020.631,40	<u>220.957,72</u>	982.275,27
5. Abschreibungen		115.934,69		109.016,54
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		225.454,00		243.760,82
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>2.159,72</u>		<u>2.523,99</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		60.706,64		-34.932,93
10. Sonstige Steuern		<u>2.772,16</u>		<u>2.806,62</u>
11. Jahresgewinn		<u><u>57.934,48</u></u>		<u><u>-37.739,55</u></u>

Nachrichtlich:

Der Jahresgewinn in Höhe von € 57.934,48 soll den Rücklagen zugeführt werden.

**Stadt Oestrich-Winkel**  
**Eigenbetrieb Baubetriebshof**  
**Paul-Gerhardt-Weg 1**  
**65375 Oestrich-Winkel**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

**Anhang**

**A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde im Anschaffungsjahr der tagesgenaue Abschreibungssatz angewandt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr abgeschrieben.

Vorräte werden nach der sog. Festwertmethode bewertet.

Diese zählt zu den Bewertungsvereinfachungsverfahren und beruht auf der Annahme, dass sich Zu- und Abgänge an Vorräten in etwa entsprechen. Die Bewertung erfolgt mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Preis (Festmenge zu Festpreisen).

Zugänge werden sofort als Aufwand verbucht. Der Festwert gilt (Wahlrecht) nach § 240 Abs. 3 HGB für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist. Dafür muss i.d.R. alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) vorgenommen werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## **B. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **1. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:



Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

In den Sonderposten sind Investitionszuschüsse des Landes Hessen von 117.954,89 € enthalten, im Jahr 2022 wurden aus dem Bundesprogramm 4.049,08 € bewilligt.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlussprüfung für 2022 (EUR 3.689,00), den Urlaubsanspruch (EUR 116.049,09), interne Abschlusskosten (EUR 3.950,00), Archivierung (EUR 6.000) sowie zurückgestellte Leistungsentgelte nach TVÖD (EUR 14.326,43).

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	542.252,69	80.207,49	280.883,10	181.162,10	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.440,79	31.440,79	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	4.252,01	4.252,01	0,00	0,00	0,00
4. Verb. gegenü. Verb. Untern.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.884,31	7.884,31	0,00	0,00	0,00
	586.029,80	123.984,60	280.883,10	181.162,10	0,00

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Erlöse 2022</b>	
	EUR
Erlöse Reinigungsleistungen Kinderspielplätze	24.570
Erlöse Reinigungsleistungen Grünanlagen	48.726
Erlöse Kinderspielplätze	135.294
Erlöse Heimatpflege	23.247
Erlöse Friedhofsunterhaltung	196.138
Erlöse Winterdienst	130.477
Erlöse Reinigungsleistungen allgemein BBH	26.489
Erlöse Tiefbauleistungen	1.725
Erlöse Gebäudeunterhaltung	15.858
Erlöse Gartenarbeiten	146.262
Erlöse Feldwegeunterhaltung	73.494
Erlöse Straßenunterhaltung	247.307
Erlöse Abwasserbeseitigung	42.243
Erlöse Veranstaltungen	14.986
Erlöse Sportanlagenunterhaltung	18.096
Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	52.303
Erlöse Abfallbeseitigung	49.220
Erlöse Unterhaltung Forstwirtschaft	0
Erlöse Transporte	8.773
Erlöse KFZ-Werkstatt	0
Erlöse Warenverkauf	4.182
sonstige betriebliche Erträge	6.860
Rep./Unterh. Betr. u. Geschäftsausstattung	5.999
Erlöse Unwetterbeseitigung	3.277
Erlöse Freizeitanlagen	6.210
Erlöse Wasserversorgung	267
Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	222.124
Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken	9.894
Erlöse Asylunterkünfte	0
Erlöse Pandemie	0
Mieterträge sonst. Gegenstände	3.745
Mieterträge Verkehrszeichen	10.637
Mieterträge KFZ	633
	<b>1.529.036</b>

Die **Abschreibungen** betragen TEUR 116 und verteilen sich wie aus Blatt 3 ersichtlich auf die einzelnen Anlagenpositionen.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen, wurden Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, in Höhe von TEUR 60 verbucht.

Der **Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** beträgt TEUR 78 und für **bezogene Leistungen** TEUR 115.

Der **Personalaufwand** gliedert sich in Löhne und Gehälter (TEUR 795) und Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (TEUR 226).

**Sonstige betriebliche Aufwendungen** sind in Höhe von TEUR 225 angefallen. Darin enthalten sind allgemeine Verwaltungskosten von (TEUR 93), Raumkosten (TEUR 57) und verschiedene Kosten (TEUR 75).

Die **sonstigen Steuern** von TEUR 3 betreffen Kfz-Steuern und Grundsteuer.

## C. Sonstige Pflichtangaben

### Finanzielle Verpflichtungen

#### Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

Der Umlagesatz lag vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 bei 7,0 %, davon sind 6,1 % vom Arbeitgeber und 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen.

Die Höhe des Sanierungsgeldes lag im Berichtsjahr bei 1,4 %.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2022 EUR 818.999,14.

#### Zusammensetzung der Betriebskommission

<b>Betriebskommission 2022</b>				
<b>Vorsitzender</b>			<b>Stellvertreter</b>	
Sommer, Björn	1. Stadtrat		Tenge, Kay	Bürgermeister
<b>Mitglieder</b>				
Alt, Werner	Rentner	bis 08/22		
Burbach, Marion	Angestellte			
Christ, Michael	Angestellter		Dillmann, Dominic	Angestellter
Englert, Stefan	Angestellter		Miltner, Franz	Angestellter
Korn, Matthias	Angestellter		Krummeich, Patrik	Angestellter
Möller, Dr., Dieter	Angestellter			
Orth, Andreas	Rentner	ab 09/22		
Schönleber, Josef	Winzer		Bickelmaier, Manfred	Winzer
Speth, Thomas	Angestellter		Herbst, Erich	Angestellter
Weber, Eberhard	Rentner			

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Jahr 2022 Gesamtbezüge von EUR 228,00.



Im Geschäftsjahr 2022 waren bei dem Eigenbetrieb durchschnittlich 15,25 (Vorjahr 15,25) tariflich Beschäftigte tätig.

Herr Thomas Kempenich ist erster und kaufmännischer Betriebsleiter. Er ist Beamter der Stadt Oestrich-Winkel und erhält keine gesonderte Vergütung in seiner Funktion als Betriebsleiter. Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes Herr Gerhard Distel und Herr Richard Karger sind zu technischen Betriebsleiter bestellt. Herr Distel ist seit 01.06.2022 in Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Angaben zu den Bezügen der techn. Betriebsleitung unterbleiben in Anwendung von § 286 Abs. 4 BGB.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Honorar von netto EUR 3.100,00 fällig.

**Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt EUR 57.934,48 aus.  
Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.**

#### **E. Nachtragsbericht**

Der sogenannte «Nachtragsbericht» (Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind) ist gemäß § 285 Nr. 33 HGB n. F. eine Pflichtangabe im Anhang.

Es sind jedoch keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Oestrich-Winkel, 28.04.2023



Thomas Kempenich  
(Erster u. kaufm. Betriebsleiter)



Richard Karger  
(Techn. Betriebsleiter)

## Lagebericht Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen.

**Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt 57.934,48 € aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.**

<b>Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen</b>			
Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2022
<u>Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	25.564,59
II. Rücklagen	492.550,53		492.550,53
III. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Gewinn/Verlust lfd. Jahr	0,00	57.934,48	57.934,48
<b>Summe</b>	<b>518.115,12</b>	<b>57.934,48</b>	<b>576.049,60</b>
<u>Rückstellungen</u>			
Urlaubsrückstellung	144.103,09	-28.054,00	116.049,09
Leistungsentgelte	15.368,81	-1.042,38	14.326,43
Interne Abschluss- und Prüfungskosten	7.539,00	338,00	7.877,00
Aufb. Buchungsunterlagen	6.000,00	0,00	6.000,00
<b>Summe</b>	<b>173.010,90</b>	<b>-28.758,38</b>	<b>144.252,52</b>

Der Verlust aus dem Jahr 2021 wurde durch Entnahme aus der Rücklage abgedeckt.

## Umsatzerlöse 2022

Konto	Bezeichnung	2022 Plan	2022 Erg	Abw
8601	Erlöse Reinigungsleistungen Kinderspielplätze	18.000	24.570,00	6.570,00
8602	Erlöse Reinigungsleistungen Grünanlagen	32.000	48.725,55	16.725,55
8617	Erlöse Kinderspielplätze	101.000	135.293,99	34.293,99
8618	Erlöse Heimatpflege	19.800	23.246,56	3.446,56
8619	Erlöse Friedhofsunterhaltung	163.000	196.137,87	33.137,87
8620	Erlöse Winterdienst	129.000	130.477,50	1.477,50
8621	Erlöse Reinigungsleistungen allgemein BBH	5.100	26.488,50	21.388,50
8622	Erlöse Tiefbauleistungen	9.400	1.724,58	-7.675,42
8623	Erlöse Gebäudeunterhaltung	8.100	15.858,48	7.758,48
8624	Erlöse Gartenarbeiten	152.000	146.261,80	-5.738,20
8625	Erlöse Feldwegeunterhaltung	99.000	73.494,29	-25.505,71
8626	Erlöse Straßenunterhaltung	265.000	247.307,49	-17.692,51
8627	Erlöse Abwasserbeseitigung	49.000	42.243,01	-6.756,99
8628	Erlöse Veranstaltungen	5.900	14.985,55	9.085,55
8629	Erlöse Sportanlagenunterhaltung	29.000	18.095,99	-10.904,01
8630	Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	48.200	52.302,88	4.102,88
8631	Erlöse Abfallbeseitigung	49.500	49.220,08	-279,92
8632	Erlöse Unterhaltung Forstwirtschaft	8.600	0,00	-8.600,00
8633	Erlöse Transporte	9.600	8.772,92	-827,08
8634	Erlöse KFZ-Werkstatt	600	0,00	-600,00
8635	Erlöse Warenverkauf	7.900	4.181,74	-3.718,26
8640	sonstige Umsatzerlöse	12.100	6.860,01	-5.239,99
8641	Rep./Unterh. Betr. u. Geschäftsausstattung	8.600	5.999,67	-2.600,33
8643	Erlöse Unwetterbeseitigung	16.900	3.277,32	-13.622,68
8644	Erlöse Freizeitanlagen	4.100	6.210,06	2.110,06
8645	Erlöse Wasserversorgung	3.200	267,13	-2.932,87
8662	Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	225.000	222.123,51	-2.876,49
8663	Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken	19.000	9.894,21	-9.105,79
8668	Erlöse Asylunterkünfte	2.500	0,00	-2.500,00
8669	Erlöse Pandemie	1.500	0,00	-1.500,00
2100	Erlöse aus Mieterträgen	0	15.015,45	15.015,45
		<b>1.502.600</b>	<b>1.529.036,14</b>	<b>26.436,14</b>

### **Personalbestand**

Im Baubetriebshof waren 2022 durchschnittlich insgesamt 15,25 Stellen besetzt, hiervon 0,75 Verwaltungs-Mitarbeiterin in der Baubetriebshofverwaltung sowie 14,50 Tarifbeschäftigte im Außendienst des Baubetriebshofs.

**In 2022 war folgender Personalaufwand zu verzeichnen:**

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Löhne und Gehälter Baubetriebshof	761.317,55	795.018,14
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Baubetriebshof	220.957,72	225.613,26

## **A. Überblick über den Geschäftsverlauf 2022**

### **I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit**

Der Baubetriebshof wird als Dienstleister von der Stadt Oestrich-Winkel mit einer Fülle von Aufgaben beauftragt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen.

In einzelnen Fällen werden Aufträge anderer Kommunen und privater Auftraggeber ausgeführt.

### **II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen**

Der Baubetriebshof (BBH) ist ein Eigenbetrieb der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung von Wettbewerbsbehinderungen darf der BBH nicht in den Wettbewerb eintreten.

Dies liegt auch daran, dass der BBH sich am öffentlichen Kapitalmarkt günstige Kredite beschaffen kann und der Wettbewerb somit verzerrt wird.

Der Eigenbetrieb der Stadt darf privaten Auftraggebern offensiv keine Arbeiten anbieten. Darin könnte ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und gegen § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorliegen. Dies wird als untersagende Norm aufgefasst, da für die privatwirtschaftliche Betätigung kein dringender öffentlicher Zweck vorliegt.

Der Eigenbetrieb ist die „klassische“ Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden. In § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO wird diese Organisationsform ausdrücklich auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen (sog. Hoheitsbetriebe) zugelassen, soweit dieses mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

Die Organisationsform des Eigenbetriebes ermöglicht eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze; zugleich bleibt aber eine ausreichende Kontrolle und Einflussmöglichkeit der Gemeinde erhalten.

### III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

#### 1. Unterhaltung der Gewässer und Grünanlagen



Im Winter erfolgte die Reinigung der Bachläufe und die Pflanzung von Blumenzwiebeln in den Grünanlagen.



## 2. Eichenprozessionsspinner (EPS)

Auf öffentlichen Flächen, die von der Bevölkerung stark frequentiert werden, ist eine Bekämpfung des EPS erforderlich.

## 3. Spielplätze

Auf dem **KSP Rieslingstraße** wurde eine Federwippe und ein Trampolin installiert.  
Die Verdichtung der Spielgeräte erfolgt unter dem Hintergrund des neuen Baugebietes Fuchshöhl.



Der **KSP Elisabeth-Selbert-Straße** hat eine neue Turmanlage erhalten, da die bisherige wegen Mängel entsorgt werden musste.



#### **4. Fuhrpark**

##### **4.1 Grünflächenmäher**

Um eine Verbesserung bei den Arbeiten auf den Grünflächen zu erzielen, wurde ein neuer Aufsitzmäher erworben.

Dieser ist mit einem **Schlegelmähwerk** ausgestattet, somit entfällt die Aufnahme der Mähgutes.

Husqvarna Profi Allrad-Frontmäher R 316TX AW D

**Gesamtpreis 8.462,83 €**



Preisabfrage erfolgte im Internet, Preisspanne bis 10.535,00 €

#### **4.2 Kommunalfahrzeug**

Das von der Betriebskommission beauftragte Kommunalfahrzeug wurde im Oktober ausgeliefert.



Durch die frühzeitige Bestellung konnte der Leasingvertrag noch mit einem Zinssatz von 1,9% abgeschlossen werden.

#### **4.3 Radlader**

Der vorhandene Radlader Kramer 650 hatte in den vergangenen Monaten einige Reparaturen, die Betriebsleitung entschied sich für ein Ersatzgerät.

Da neue Baumaschinen sehr gefragt sind und daher ein hohes Preisniveau mit sehr langen Lieferzeiten erreicht wird, wurde der vorhandene Radlader durch ein Vorführgerät ersetzt, welches bei der Firma Moser Baumaschinen in Regensburg ermittelt wurde.





Insgesamt konnte ein Kaufpreis von 55 TEUR vereinbart werden, die weiteren Angebote lagen teilweise über 65 TEUR.

Das Altfahrzeug wurde über die Internetplattform „Zollauktion“ versteigert, hierbei wurde für den Radlader ein Erlös von 28.350 EUR erzielt.

#### 4.4. Test Kleinelektro-LKW



Über die Firma Thome-Bormann wurde uns ein Elektro-LKW des Herstellers ADDAX aus Belgien zum testen überlassen. Es wurde vom BBH im Vorfeld die Vorgabe erlassen, dass beim Herstellen der Elektrofahrzeuge keine Bauteile aus dem asiatischen Raum verwendet werden dürfen.

Hierbei ist in der Vergangenheit die Problematik der Ersatzteilversorgung negativ aufgefallen.

Leider haben diese Fahrzeuge noch Probleme mit der Angabe der zu transportierenden Lasten und einer realistischen Testung.

#### 4.5 Lastenfahrrad



Für Kontrollfahrten wurde eine Lastenfahrrad angeschafft, welches von der BAFA mit 25% bezuschusst wurde.

### **5. Versteigerungen über die Plattform Zollauktion**

Nicht mehr benötigte Geräte und Fahrzeuge werden seit ca. drei Jahren über die Zollauktion versteigert, da hierbei die wirtschaftlichsten Ergebnisse erzielt werden.

<b>Versteigerungserlöse Zollauktion im Jahr 2022</b>				
<b>ANZ</b>	<b>Maschinen und Fahrzeuge</b>	<b>Ende</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
4	Hankook Sommerreifen ventus prime 235/45R1	01.12.2022 (14:00 Uhr)	100,00 €	190,00 €
1	BOKI Kommunalfahrzeug mit Winterdienstausst	14.11.2022 (11:09 Uhr)	16.500,00 €	20.600,00 €
1	Radlader Kramer 650	19.09.2022 (09:10 Uhr)	16.990,00 €	27.600,00 €
1	Anhänger Humbaur 3-Seitenkipper	29.06.2022 (07:58 Uhr)	1.500,00 €	3.650,01 €
1	Scheppach Bandsäge	31.01.2022 (08:37 Uhr)	400,00 €	671,00 €
<b>Summen:</b>			<b>35.490,00 €</b>	<b>52.711,01 €</b>

Auf der Basis von Schätzpreisen wurden veräußert:

Hansa-Bagger	4.500,00 €
Erdborher	1.650,00 €
Alu-Fahrgerüst	750,00 €
Standartschaufel	750,00 €

### **6. Ökologische Baumaßnahmen Betriebsgebäude Rieslingstraße 29**

Die Auftragsvergaben für die von der WIBANK geförderten Maßnahmen (PV-Anlage und Wärmepumpe) erfolgten alle im Sommer 2021.

Der Bundeszuschuss in Höhe von TEUR 108 wurde bereits am 15.11.2021 ausgezahlt.

Nach Fertigstellung aller Komponenten wurde eine umfassende Darstellung der Wirkungsweise vorgelegt.

### Luft-Wasser-Wärmepumpe

Die vom Ing. Büro HPS ausgeschriebene Pumpenanlage wurde am 16.09.2021 submittiert, wirtschaftlichster Anbieter war die Fa. T&K Klima Team GmbH aus Kiedrich mit 51.309,91 €.

Der Auftrag wurde vom Magistrat am 23.08.2021 vergeben, Fertigstellung erfolgte am 18.05.2022.

Die Wärmepumpe mit einer Heizleistung von ca. 42 KW ersetzt einen Gas-Brennwertkessel mit 105 KW.



BBH Oestrich-Winkel



19

### PV-Anlage

Die vom Ing. Umstätter ausgeschriebene PV-Anlage inkl. Speichermedium wurde am 16.09.2021 submittiert, wirtschaftlichster Anbieter war die Jansen GBR aus Rüdesheim mit 111.793,57 €.

Der Auftrag wurde vom Magistrat am 20.09.2021 vergeben, wegen eines fehlenden Rundsteuerempfängers der SYNA konnte noch keine Abnahme der Anlage erfolgen.

Die Inbetriebnahme erfolgte am 29.10.2022.



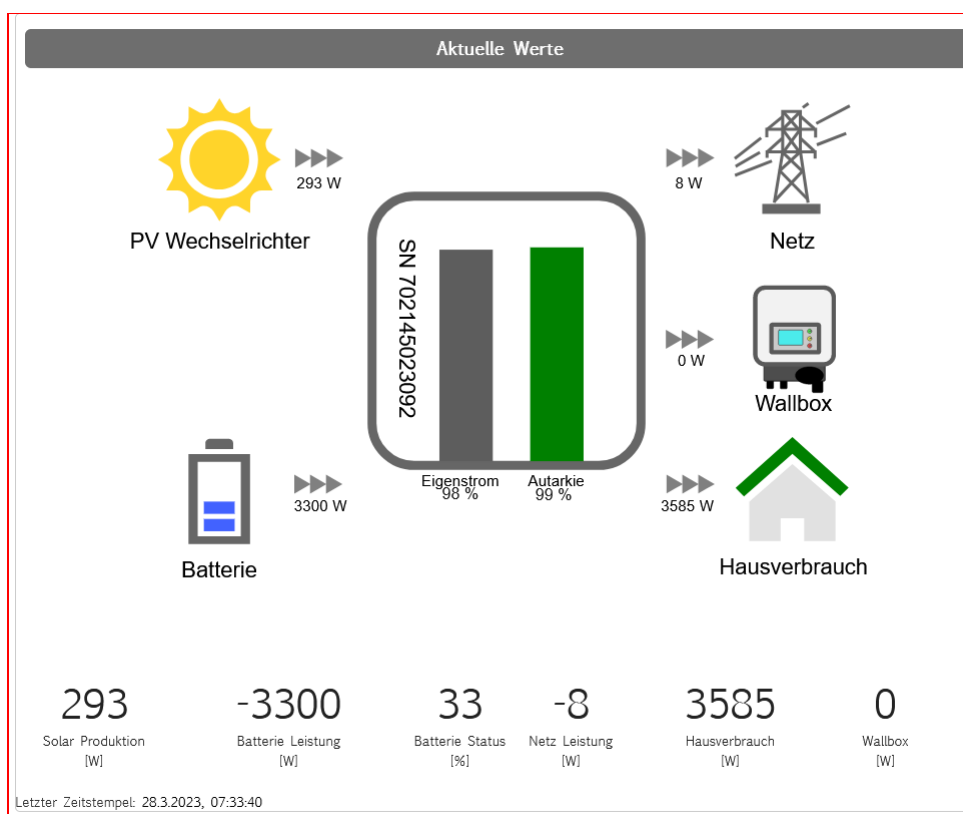
**Batteriespeicher**



Beim Betrieb der PV-Anlage wird ein Stromspeicher benötigt, damit eine optimale Ausnutzung des Eigenverbrauches erfolgen kann.

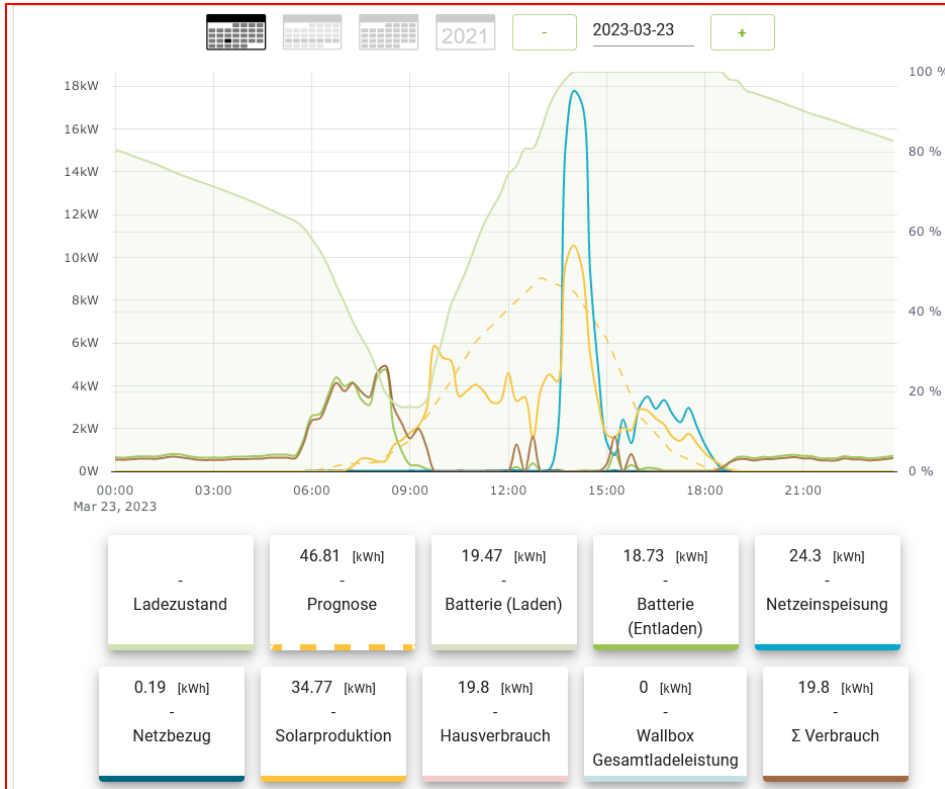
Es wurde ein Speicher mit einer Batterieleistung von 23,4 kwh und einer Dauerleistung von mindestens 12 kwh installiert.

Im Zeitraum bis zum Sonnenaufgang wird die Wärmepumpe gespeist, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte aus dem Speicher geladen.

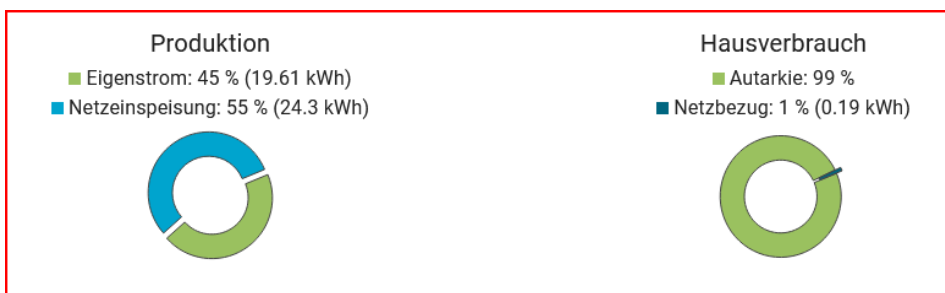




Ca. 50% der Arbeitsgeräte werden elektrisch mit einem Akku betrieben.



Produktion und Verbrauch im Eigenbetrieb am Donnerstag, den 23.03.2023



## **7. Friedhöfe**

Auf dem Friedhof in Winkel wurde ein neuer Ruhehain für Urnenbestattungen errichtet.



In Oestrich wurde auf dem Friedhof ein neues Urnenrasenfeld errichtet.



## 8. Umzug Stadtarchiv in die Hauptstraße 103



Durch die Anmietung neuer Räumlichkeiten in der Hauptstraße im Stadtteil Winkel musste das komplette Stadtarchiv umgezogen werden.

## B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

### Kennzahlenübersicht

Kennzahlen Eigenbetrieb Baubetriebshof							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summen:
Erwerb Anlagevermögen	-718.789,84 €	45.213,96 €	56.964,29 €	90.194,35 €	131.979,70 €	109.829,08 €	-284.608,46 €
Erwerb geringw. Wirtschaftsgüter	5.860,71 €	10.157,63 €	9.164,42 €	17.270,30 €	4.863,18 €	6.094,08 €	53.410,32 €
Gesamtwert Anlagevermögen	1.474.003,85 €	1.378.387,85 €	1.298.328,34 €	1.259.420,81 €	1.261.794,91 €	1.255.680,79 €	
Abschreibungen	150.268,75 €	145.977,70 €	133.756,48 €	138.630,08 €	109.016,64 €	115.934,69 €	793.584,34 €
Gewinn- und Verluste	15.386,77 €	-96.189,36 €	12.975,72 €	11.533,34 €	-37.739,55 €	57.934,48 €	-36.098,60 €
Verbindlichkeiten Kreditinstitut	531.195,43 €	430.859,59 €	373.882,57 €	687.975,85 €	621.816,57 €	542.252,69 €	
Tilgungen	92.347,22 €	100.335,84 €	56.977,02 €	383.536,72 €	66.159,28 €	79.711,05 €	779.067,13 €

Die Kennzahlenübersicht der letzten sechs Wirtschaftsjahre verdeutlicht, mit Ausnahme der Jahresabschlüsse 2018 und 2021, die insgesamt positive Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Jahr 2022 wurde die PV-Anlage und die Wärmepumpe auf dem Dach des Betriebsgebäudes in Betrieb genommen.

Durch die Versteigerung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wurden Erlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens von rund 60 TEUR erzielt.

### I. Darstellung der Vermögens und Finanzlage

Das Anlagevermögen hat sich in 2022 durch den Erwerb von Fahrzeugen und von Maschinen, vermindert um die Abschreibung, insgesamt um 6.114,12 € verringert und wird überwiegend durch Grundstücke, Gebäude und Maschinenpark dominiert.

Es bestehen noch Darlehen bei der WI-Bank für drei Fahrzeuge mit einer Restschuld von ca. 5,2 TEUR sowie zwei Kommundarlehen mit einer Restschuld von ca. 508 TEUR.

Im Bereich Fuhrpark besteht noch ein Restdarlehen bei der Ford-Bank über 18 TEUR und das für die PV-Anlage neu gewährte Darlehen über 11 TEUR.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 34,27 % auf 40,44 % erhöht.

## **II. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses**

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber der Planung um rd. 26 TEUR erhöht.

### **Reinigungsleistungen Grünanlage**

Erlössteigerung um ca. 17 TEUR wegen Zunahme der Abfälle gegenüber dem Planansatz.

### **Erlöse Kinderspielplätze**

Erlössteigerung um ca. 34 TEUR wegen Aufbau neuer Spielgeräte.

### **Erlöse Friedhofsunterhaltung**

Erlössteigerung um ca. 33 TEUR wegen Neuanlage Urnenrasenanlage und Urnenruhehain.

### **Erlöse Feldwegeunterhaltung**

Erlösreduzierung um ca. 25 TEUR wegen Auftragsreduzierung durch die Stadt.

### **Erlöse Straßenunterhaltung**

Erlösreduzierung um rd. 18 TEUR wegen Auftragsreduzierung durch die Stadt.

## **Darstellung der Finanzlage**

Der BBH leidet derzeit nicht unter Liquiditätsproblemen. Bedingt durch die Tatsache, dass der Baubetriebshof die Lohnkosten im Voraus erstatten muss, lassen sich eventuelle kurzfristige Verbindlichkeiten nicht vermeiden.

### **Planabweichung im Vermögensplan**

Im Berichtsjahr wurden Techn. Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Software in Höhe von ca. 110 TEUR angeschafft, wobei im Wirtschaftsplan Investitionen von 147 TEUR geplant waren.

## **C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**

### **I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**

Im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023 wurde davon ausgegangen, dass der Baubetriebshof auch weiterhin mit den bisher verrichteten Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird. Im Planjahr 2023 wurde ein Gewinn von ca. 9 TEUR veranschlagt unter der Voraussetzung, dass die Stadt die Unterhaltungsarbeiten weiterhin durch den BBH ausführen lässt.

Aufgrund des sehr modernen Maschinenparks, kann der Eigenbetrieb weiterhin preiswerte Dienstleistungen anbieten. Die Tilgung der langfristigen Verbindlichkeiten wird nach dem Erwerb der neuen Liegenschaft im Jahr 2016 jetzt einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

### **II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023**

Es ist derzeit absehbar, dass in 2023 wieder mit einem Gewinn zu rechnen ist.

Nach der kurzfristigen Erfolgsrechnung für den Monat März 2023 liegt ein positives Ergebnis vor.

Die derzeitige Krise durch die Kriegereignisse in Osteuropa und ihre Auswirkungen auf die Weltwirtschaft könnten die Erreichung der finanziellen Ziele des Eigenbetriebs (erheblich) beeinträchtigen. Es ist allerdings aktuell nicht möglich, die Auswirkungen auf das Geschäft und die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage abzuschätzen.

## **D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung**



Der Baubetriebshof ist durch seine Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Oestrich-Winkel entgegen zu nehmen. Es können nur im geringen Umfang Leistungen an Dritte durchgeführt werden. Mit der Einführung des § 2b UStG im Jahre 2016 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) fundamental geändert. Nach neuer Rechtslage unterfallen zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht. Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Leistungen der Straßenreinigung für andere Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen werden.

### **Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)**

Für Tätigkeiten der jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt sind Ausnahmetatbestände des § 2b UStG insbesondere dann erfüllt, wenn eine Behandlung als „Nichtunternehmer“ zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt (§ 2b Abs. 1 UStG).

### **Straßenreinigung für Stadt Eltville und Gemeinde Walluf**

Im Rahmen des „Eigenbetriebs Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ erbringt die Stadt Oestrich-Winkel (Steuersubjekt im Rahmen der Umsatzsteuer) Straßenreinigungsleistungen auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung. Die Straßenreinigungsleistung wird daher grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht (§ 2b Abs. 1 S. 1 UStG)

Fraglich ist jedoch, ob ungeachtet einer Überschreitung der Umsatzgrenze von 17.500 € (§ 2b Abs. 2 UStG) durch die Erbringung von Straßenreinigungsleistungen gegenüber der Stadt Eltville sowie der Gemeinde Walluf eine größerer Wettbewerbsverzerrung gegeben ist. Unseres Erachtens nach ist eine IKZ aus folgenden Gründen gegeben:

**Über die Erbringung der Straßenreinigungsleistung liegt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor.**

**Sie dient dem der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen beteiligten obliegenden öffentliche Aufgabe (siehe § 10 Hessisches Straßengesetz i.V.m. §§ 1 und 2 der Eigenbetriebssatzung).**

**Die Leistung erfolgt ausschließlich gegen Kostenerstattung. Gleichartige Leistungen werden an keine weiteren Nicht-jPöR erbracht.**

Aufgrund des Vorliegens einer IKZ kommt es nach unserer Auffassung insoweit daher zu **keiner größeren** Wettbewerbsverzerrung.

Bezüglich der vorliegenden Problematik wurde mit Schreiben vom 10.12.2021 eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung beantragt. Am 13.01.2023 wurde die Finanzverwaltung nochmals an die Stellungnahme erinnert.

Die Übergangsregelung sollte am 31.12.2020 enden, wurde jedoch wegen des Klärungsbedarfs auf den 31.12.2023 verlängert.

**Oestrich-Winkel, den 28.04.2023**



Thomas Kempenich  
Erster u. kaufm. Betriebsleiter



Richard Karger  
Techn. Betriebsleiter

## VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 4. Juli 2023



RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Pia Tremmel*

Pia Tremmel  
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Baubetriebshof Oestrich-Winkel
Sitz:	65375 Oestrich-Winkel
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Oestrich-Winkel (Gründung am 1. Januar 1997)
Gegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist es, die öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Betriebssatzung:	Fassung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 26. September 2016 in Kraft getreten am 13. Oktober 2016
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 25.564,59
Organe:	Stadtverordnetenversammlung Magistrat Betriebskommission Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Herr Thomas Kempenich Erster und kaufmännischer Betriebsleiter  Herr Gerhard Distel Technischer Betriebsleiter bis 31. Mai 2022  Herr Richard Karger Technischer Betriebsleiter
Betriebskommission:	Zur Zusammensetzung siehe Anhang (Anlage III)
Geschäftsordnung:	Geschäftsverteilung der Aufgaben der Betriebsleiter gültig ab 1. August 2013  Geschäftsordnung der Betriebskommission gültig ab 5. April 2016

## Wirtschaftliche Grundlagen

### A. Allgemeines

Der Bauhof wird als Dienstleister von der Stadt Oestrich-Winkel mit verschiedenen Aufgaben überwiegend mit Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Kinderspielplätze, Straßen etc. beauftragt. Im Einzelnen werden auch Aufträge anderer Kommunen und privater Dritter ausgeführt.

Der Bauhof hat ein detailliertes Leistungsverzeichnis erstellt indem für die Weiterberechnung von Personalleistungen, Fahrzeugen und Geräten einzelne Preise festgesetzt sind. Für die Abrechnung mit der Stadt und mit Dritten bestehen jeweils eigene Leistungsverzeichnisse, die zuletzt zum 1. Januar 2023 aktualisiert wurden.

### B. Verträge

Im Dezember 2010 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und der Stadt Eltville abgeschlossen. Laut dieser Vereinbarung ist der Bauhof seit dem 1. Januar 2011 mit der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung gemäß eines von der Stadt Eltville vorgegeben Tourenplans beauftragt. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt sechs Jahre und kann über einen Zeitraum von mindestens sechs weiteren Jahren verlängert werden. Die Vereinbarung wurde im Juli 2018 verlängert. Die Gesamtabrechnung erfolgt gemäß der jährlich vom Baubetriebshof vorzulegenden Betriebskalkulation der Straßenreinigungsmaschine.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat seit Januar 2012 mit der Gemeinde Walluf eine Vereinbarung gemäß derer der Baubetriebshof mit der Durchführung der maschinellen Stadtreinigung beauftragt ist. Zum 1. Januar 2019 wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen, die über einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Jahren verlängert werden kann.

### C. Steuerliche Verhältnisse

Im Baubetriebshof werden hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt, die weder körperschaftssteuer- noch gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Eigenbetrieb übte im Berichtsjahr keine umsatzsteuerbaren Umsätze aus. Tritt der Bauhof allerdings mit seinen Tätigkeiten zu anderen Unternehmen in den Wettbewerb und führt dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, sind die Leistungen steuerpflichtig.

Auch für andere Kommunen erbrachte Beistandsleistungen sind steuerpflichtig, wenn diese im Wettbewerb zu Leistungen Dritter erbracht werden.

**Postenerläuterung zum Jahresabschluss**

**AKTIVSEITE**

**A. Anlagevermögen**

Zur Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Anlagegruppen verweisen wir auf die Angabe der Gesellschaft im Anhang.

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>11.513,00</u>	<u>10.183,00</u>

Die Position beinhaltet zum einen das Abrechnungsprogramm der Firma Limes, die Verwaltungssoftware Kommsoft und zum anderen das Programm MOBIDAT, ein digitales Streubuch der Firma MOBIWORX.

**II. Sachanlagen**

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	€	€
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	893.969,16	925.527,16
Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.198,63	241.177,14
Anlagen im Bau	0,00	84.907,61
	<u>1.244.167,79</u>	<u>1.251.611,91</u>

Das Anlagevermögen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2021	1.251.611,91
Zugänge	100.776,57
Abgänge	-119.351,73
Abschreibungen	-108.212,18
Abgänge Abschreibungen	119.343,22
Stand 31. Dezember 2021	<u>1.244.167,79</u>

Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen u.a. ein Radlader (T€ 57), ein Grünflächenmäher (T€ 8) und einen Anhänger (T€ 7) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (T€ 6).

Der Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes des Baubetriebshofes wurde im Berichtsjahr fertiggestellt, woraus sich Zugänge in Höhe von T€ 5



ergaben. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage erhielt der Baubetriebshof Fördermittel in Höhe von insgesamt T€ 76, welche anteilig unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen sind.

Im Berichtsjahr wurden diverse Fahrzeuge und Maschinen verkauft, woraus sich Gewinne in Höhe von T€ 60 ergaben, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen sind.

## **B. Umlaufvermögen**

### **I. Vorräte**

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>14.081,85</u>	<u>14.081,85</u>

Der Ausweis betrifft einen Festwert, der alle drei Jahre durch körperliche Inventur anzupassen ist. Die letzte Inventur wurde zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

### **II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

#### **1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>1.662,56</u>	<u>2.985,38</u>

Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen wurden im Berichtsjahr keine gebildet.

#### **2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe**

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>150.375,29</u>	<u>184.789,28</u>

Die Position beinhaltet Forderungen gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel in Höhe von T€ 145, die im Wesentlichen aus der Leistungsabrechnung für Dezember 2022 resultieren.

Des Weiteren sind hier Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ in Höhe von T€ 3 und dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ in Höhe von T€ 2 ausgewiesen.

### 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
85,68	0,00

In dieser Position werden Forderungen gegenüber Unternehmen ausgewiesen, die über Beteiligungen der Stadt Oestrich-Winkel mit dem Eigenbetrieb verbunden sind.

### 4. Sonstige Vermögensgegenstände

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
549,45	546,42

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen u.a. Kauttionen für Schlüssel der Brauchwasseranlage in Höhe von 160,00 €.

### III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Nassauische Sparkasse	1.590,32	1.669,82
Rheingauer Volksbank eG	0,00	45.542,45
	1.590,32	47.212,27

### C. Rechnungsabgrenzungsposten

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
260,87	261,21

Der Ausweis beinhaltet die vorausbezahlte Kfz-Steuer für das Jahr 2023.

## PASSIVSEITE

### A. Eigenkapital

#### I. Stammkapital

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Der Ausweis des Stammkapitals stimmt mit der Satzung überein.

#### II. Rücklagen

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>492.550,53</u>	<u>530.290,08</u>

Die Rücklagen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2022	<u>530.290,08</u>
Jahresüberschuss 2021	<u>-37.739,55</u>
Stand 31. Dezember 2022	<u>492.550,53</u>

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 beschlossen, den Jahresverlust 2021 in Höhe von € 37.739,55 den Rücklagen zu entnehmen.

#### III. Gewinn/Verlust

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	€	€
Jahresüberschuss/ (Jahresfehlbetrag)	<u>57.934,48</u>	<u>-37.739,55</u>

Der Jahresfehlbetrag aus dem Vorjahr wurde den Rücklagen entnommen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen der Position „Rücklagen“.

Der Jahresüberschuss des laufenden Jahres soll auf Vorschlag der Betriebsleitung den Rücklagen zugeführt werden.

## B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>117.954,89</u>	<u>125.659,87</u>

Der Sonderposten entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2022	<u>125.659,87</u>
Zugänge	4.049,08
Auflösungen	<u>-11.754,06</u>
Stand 31. Dezember 2022	<u>117.954,89</u>

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) erhielt der Baubetriebshof in den Jahren 2016 und 2017 Investitionszuweisungen des Landes für den Austausch eines LKWs, die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges sowie eines Kippers, welche am Jahresende einen Buchwert von T€ 42 aufweisen.

Der Baubetriebshof erhielt im Vorjahr einen Bundeszuschuss in Höhe von T€ 76 für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, welche im Berichtsjahr in Betrieb genommen wurde.

Der Sonderposten wird analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter linear aufgelöst.

## C. Rückstellungen

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	€	€
Sonstige Rückstellungen	<u>144.252,52</u>	<u>173.010,90</u>

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	01. Januar 2022	Inan- spruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31. Dezember 2022
	€	€	€	€	€
Urlaubsansprüche	144.103,09	144.103,09	0,00	116.049,09	116.049,09
Leistungsentgelte	15.368,81	15.368,81	0,00	14.326,43	14.326,43
Archivierung	6.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00
Jahresabschlusskosten	3.850,00	3.850,00	0,00	3.950,00	3.950,00
Prüfungskosten	3.689,00	3.689,00	0,00	3.927,00	3.927,00
	<u>173.010,90</u>	<u>173.010,90</u>	<u>0,00</u>	<u>138.252,52</u>	<u>144.252,52</u>

Bei den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für im Berichtsjahr nicht genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden.

Die Mitarbeiter des Bauhofs erhalten Leistungsentgelte gemäß Tarifvertrag für das Berichtsjahr anhand bestimmter Kriterien aus dem Gesamtbudget der Stadt Oestrich-Winkel und deren Eigenbetriebe. Die Auszahlung der Leistungsentgelte erfolgt im Jahr 2023. Die Kosten für die Archivierung der Buchhaltungsunterlagen werden auf T€ 6 und die für die Erstellung des Jahresabschluss auf T€ 4 geschätzt. Die Prüfungskosten für den Jahresabschluss betragen T€ 4.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

## C. Verbindlichkeiten

### 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Darlehen Rheingauer Volksbank	292.412,84	315.477,44
Darlehen WiBank	231.931,04	284.348,21
Darlehen Ford Bank	17.761,64	21.990,92
Kontokorrent Rheingauer Volksbank	147,17	0,00
	<u>542.252,69</u>	<u>621.816,57</u>

In 2020 wurde ein Darlehen bei der Rheingauer Volksbank in Höhe von T€ 350 zu einem Zinssatz von 0,21 % und einer Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen.

Die Darlehen bei der WiBank betreffen ein Darlehen in Höhe von ursprünglichen T€ 500, welches im Jahr 2017 zur Finanzierung des neuen Gebäudes des Bauhofs aufgenommen wurde. Außerdem wurden bei der WiBank im Jahr 2017 im Zuge einer 90 %-igen Bezuschussung von Fahrzeugen durch das Land im Rahmen des KIP drei Darlehen aufgenommen. In Vorjahr wurde dem Eigenbetrieb im Rahmen der Förderung des Baus einer Photovoltaikanlage ein Kredit in Höhe von T€ 12 bei der WiBank gewährt.

Das Darlehen bei der Ford Bank valutiert ursprünglich auf T€ 27 und diente der Finanzierung des Kaufs eines Fahrzeugs im Jahr 2021.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen € 80.207,49.

### 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
<u>31.440,79</u>	<u>49.615,21</u>

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Stadt Oestrich-Winkel	4.452,01	369,00
Stadtwerke Oestrich-Winkel	0,00	1,68
	<u>4.452,01</u>	<u>370,68</u>

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### 4. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>0,00</u>	<u>3,53</u>

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber Unternehmen, die über Beteiligungen der Stadt Oestrich-Winkel mit dem Eigenbetrieb verbunden sind.

### 5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>7.884,31</u>	<u>6.391,42</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus noch nicht abgeführter Lohn- und Kirchensteuer für den Monat Dezember 2022.

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### E. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>0,00</u>	<u>16.688,02</u>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Umsatzerlöse

	2022	2021
	€	€
Straßenunterhaltung	247.307,49	237.499,04
Reinigung Straßen und Plätze	222.123,51	210.532,58
Friedhofsunterhaltung	196.137,87	200.673,09
Kinderspielplätze	159.863,99	95.513,15
Gartenarbeiten	146.261,80	141.819,37
Winterdienst	130.477,50	128.860,67
Feldwegunterhaltung	73.494,29	74.716,75
Unterhaltung Wasserläufe	52.302,88	36.951,07
Abfallbeseitigung	49.220,08	48.727,10
Reinigung Grünanlagen	48.725,55	32.258,40
Abwasserbeseitigung	42.243,01	44.108,96
Reinigungsleistungen	26.488,50	12.895,32
Heimatspflege	23.246,56	19.502,02
Sportanlagenunterhaltung	18.095,99	19.101,00
Gebäudeunterhaltungen	15.858,48	8.976,45
Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	15.015,45	13.048,00
Veranstaltungen	14.985,55	14.767,36
Sonstige Umsatzerlöse (< 10.000,00 €)	47.187,64	111.493,84
	<u>1.529.036,14</u>	<u>1.451.444,17</u>

### 2. Sonstige betriebliche Erträge

	2022	2021
	€	€
Erträge aus Anlagenabgängen	60.212,50	31.171,20
Erträge Fördermittel	12.638,94	19.449,83
Auflösung Sonderposten	11.754,06	10.800,00
Versicherungsentschädigungen	776,34	756,14
Sonstige Erträge	3.981,20	2.893,32
	<u>89.363,04</u>	<u>65.070,49</u>

Der Baubetriebshof erhielt für die Ausstattung der Heizung mit einer Wärmepumpe Fördermittel vom Bund, die im Berichtsjahr in Höhe von T€ 13 vereinnahmt werden konnten.

### 3. Materialaufwand

#### a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2022 €	2021 €
Kleinwerkzeuge, Material und Waren	31.082,20	40.535,73
Treibstoffe und Öle	44.508,29	34.370,65
Sonstige Aufwendungen	2.494,82	3.955,40
	<u>78.085,31</u>	<u>78.861,78</u>

#### b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2022 €	2021 €
Ersatzteile, Reparaturen Kfz	47.098,76	53.792,64
Mietleasing	28.931,37	26.226,12
Kübeldienst und Müllentsorgung	12.540,64	16.237,53
Instandhaltung und Wartung	9.374,24	18.626,97
Sonstige bezogene Leistungen	17.482,41	20.125,93
	<u>115.427,42</u>	<u>135.009,19</u>

### 4. Personalaufwand

#### a) Löhne und Gehälter

	2022 €	2021 €
Löhne und Gehälter	794.947,29	761.160,15
Sachbezüge	70,85	157,40
	<u>795.018,14</u>	<u>761.317,55</u>

Dem Eigenbetrieb waren in 2022 durchschnittlich wie im Vorjahr 15,25 Vollzeitkräfte zugeordnet.

#### b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

	2022 €	2021 €
Soziale Abgaben	164.366,69	159.661,45
Altersversorgung	61.246,57	61.296,27
	<u>225.613,26</u>	<u>220.957,72</u>



**5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	2022	2021
	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.654,18	70.814,19
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	31.558,00	31.559,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.722,51	6.643,35
	<u>115.934,69</u>	<u>109.016,54</u>

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus der im Anhang gegebenen Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens.

**6. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	2022	2021
	€	€
Allgemeine Verwaltungskosten	92.551,93	107.703,49
Instandhaltung Gebäude	45.304,14	62.078,59
Versicherungen	17.769,34	17.356,88
Sonstige Personalkosten	16.183,74	9.621,44
Arbeitskleidung	14.817,12	13.198,44
Raum- und Energiekosten	11.206,29	11.101,50
EDV-Kosten	10.523,26	9.398,87
Telefon, Bürokosten und –material	6.279,69	5.839,76
Rechts- und Beratungskosten	6.331,95	5.438,75
Übrige Aufwendungen	4.486,54	2.023,10
	<u>225.454,00</u>	<u>243.760,82</u>

Die anteilige Personal- und Sachkosten aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel wurden nach der Inanspruchnahme der einzelnen Ämter durch den Eigenbetrieb diesem allgemeine Verwaltungskosten zugerechnet.

**8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

	2022	2021
	€	€
Darlehenszinsen	2.159,72	2.503,78
Mahngebühren und ähnliche Aufwendungen	0,00	20,21
	<u>2.159,72</u>	<u>2.523,99</u>

**9. Sonstige Steuern**

	2022	2021
	€	€
Grundsteuer	<u>2.186,54</u>	<u>2.186,54</u>
Kfz-Steuer	<u>585,62</u>	<u>620,08</u>
	<u><u>2.772,16</u></u>	<u><u>2.806,62</u></u>

## Fragenkatalog nach § 53 HGrG

### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**

#### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisungen)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. Konzerns?

*Eine Organisationsverfügung sowie ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung und eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission liegen vor. Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung ist in Satzung und Eigenbetriebsgesetz sachgerecht geregelt.*

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission und eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf den Eigenbetrieb statt; Niederschriften wurden erstellt.*

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*In keinem.*

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet.

*Im Berichtsjahr erhielt der erste und kaufmännische Betriebsleiter keine gesonderte Vergütung. Die Angaben zur Vergütung der technischen Betriebsleitern im Anhang unterblieben gemäß §§ 286 Abs. 4 i. V. m. 285 Nr. 9a HGB. Die Mitglieder Betriebskommission erhielten Sitzungsgelder, welche im Anhang ausgewiesen sind.*

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Eine den Bedürfnissen entsprechenden Organisationsverfügung, aus der Organisationsaufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich sind, liegt vor.*

*Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind hier abgebildet.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

*Nein, soweit ersichtlich wird nach dem Organisationsplan verfahren.*

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Es liegt eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung von der Stadt vor, die auch für den Eigenbetrieb gilt.*

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Ja, es gelten die von der Stadt erlassenen Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Zudem sind Regelungen in der Satzung vorhanden.*

*Einkauf bzw. Auftragsvergabe erfolgen nach Preisvergleich bzw. beschränkte Ausschreibungen. In Bezug auf das Personalwesen und langfristigen Kreditaufnahmen erfolgen die Entscheidungen über die entsprechenden Gremien. Anhaltspunkte für Beanstandungen ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine.*

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Ja, Verträge werden getrennt nach Inhalten entweder bei der Betriebsleitung bzw. den verschiedenen Fachbereichen der Stadt in Vertragsordnern abgelegt.*

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Ja, ein nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebener Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan und einem Planungshorizont von einem Jahr liegt vor. Der Wirtschaftsplan kann als den Bedürfnissen entsprechend angesehen werden.*

*Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, liegen nicht vor.*

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

*Am Jahresende erfolgt der Abgleich der Planzahlen mit den Ist-Zahlen, wobei die Planabweichungen untersucht werden.*

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Eine Kostenrechnung liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.*

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

*Ja, eine Überwachung der Bankkonten und der laufenden Kredite erfolgt.*

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Ein zentrales Cash-Management existiert aufgrund der Betriebsgröße nicht. Dieser Bereich fällt in das Aufgabengebiet der Buchhaltung und der Betriebsleitung. Regelungen hierfür sind nicht vorhanden.*

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Ja, die Leistungen werden monatlich in der Regel bis zum 10ten des Folgemonats abgerechnet. Abschlagszahlungen werden bei verzögerter Rechnungsstellung erhoben. Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Eltville und der Gemeinde Walluf werden für die maschinellen Stadtreinigungen monatliche Abschlagszahlungen erhoben.*

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Es besteht kein Controlling. Monatlich erfolgt eine Auswertung anhand festgelegter Kennzahlen durch die Betriebsleitung.*

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Entfällt, da der Betrieb keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen hat.*

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Es existiert kein Risikofrüherkennungssystem.*

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

*Siehe Antwort a)*

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

*Siehe Antwort a)*

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Siehe Antwort a)*

### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

*Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da nicht vorhanden.*

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehören:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

## Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

*Nein, eine interne Revision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Im Berichtsjahr erfolgten eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt. Beanstandungen ergaben sich keine.*

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

## Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

### Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Nein, die erforderliche Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurden vorher bei der Betriebskommission bzw. Stadtverordnetenversammlung eingeholt.*

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftige behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Die Planung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Ja, im Rahmen des Wirtschaftsplans werden Soll-Ist-Vergleiche angestellt.*

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Nein, es gab keine wesentlichen Überschreitungen.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

*Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Eigenbetrieb hat zwar Leasing- bzw. vergleichbare Verträge abgeschlossen, hätte sich aber auch anderweitig finanzieren können.*



### **Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Nein, derartige Anhaltspunkte ergaben sich nicht.*

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*Ja, vor Vergabe werden Angebote eingeholt und geprüft ggf. erfolgen Ausschreibungen.*

### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Ja, es erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Betriebskommissionssitzungen. Insbesondere wird über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs berichtet.*

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Ein zutreffender Einblick ist gegeben.*

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Über wesentliche Vorgänge wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.*

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Es erfolgte keine besondere Berichterstattung.*

- e) Habe sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Nein, derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.*

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Eine solche Versicherung ist zentral über die Stadt abgeschlossen.*

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.*

## **Vermögens- und Finanzlage**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Nein.*

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Nein.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Nein.*

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf den Lagebericht (siehe Anlage 4).*

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Entfällt, weil kein Konzern besteht.*

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Im Berichtsjahr erhielt der Baubetriebshof eine Zuwendung in Höhe von € 1.000 für die Anschaffung eines Lastenfahrrads.*

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Der Eigenbetrieb verfügt über eine Eigenkapitalausstattung von 40,4 % (Vorjahr 34,3 %); Finanzierungsprobleme bestehen nicht.*

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 58 soll den Rücklagen zugeführt werden.

### **Ertragslage**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

*Der Sachverhalt liegt nicht vor.*

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Nein, laufende Tätigkeit zur Erfüllung des Betriebszwecks.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Nein, Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit der Stadt werden nach § 11 EigBGes zu angemessenen Konditionen abgewickelt.*

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.*

#### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?

*Im Berichtsjahr gab es keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.*

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Entfällt, siehe Antwort a).*

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Entfällt, da ein Jahresüberschuss vorliegt.*

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Entfällt, siehe Antwort a)*

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.